

Die Berner Disputation 1528¹

Charakter, Verlauf, Bedeutung und theologischer Gehalt

VON GOTTFRIED W. LOCHER

*Ottoni Erico Strasser nonagenario
de beatae Bernensis necnon Argentoratensis reformationis studio
optime merito
grate dedicatum*

RAHMEN UND CHARAKTER

Das Ausschreiben

Wir müssen einige Texte vorausschicken: «Wir, der schultheis, der klein und gross rath, genempt die zweihundert der statt Bern, empieten allen und jeden geistlichen und weltlichen ... unser stetten, landen und gepieten inwonern ... unsern günstlichen grüss ... Wiewol wir hievor ze merenmaln vil und mancherlei mandaten von wegen der zweispaltung des gloubens haben lassen usgan, ... das aber bishar nit so vil frucht gebracht, dann dass für und für zwytracht ... usgebrochen, harfiessend us dem, dass die predicanten ... in verkündung des wort gottes, ungleichförmiger uslegung und leer sich gebruchen ... und ein jeder, was im ... gevellig ist, ... handthaben ... will, unermässen und unerwägen göttliche

¹ Vortrag vor dem Evangelisch-theologischen Pfarrverein im Kanton Bern am 11. September 1978. – Die Geschichte der bernischen Reformation streifen wir hier nur, soweit sie zum Verständnis der Disputationsthematik nötig ist; man vgl. dazu neben der im folgenden genannten Literatur: *Ernst Marti*, Menschenrat und Gottes-tat, Geschichte der Berner Reformation, Bern 1927; *Walther Köhler*, Zwingli und Bern, Tübingen 1928 (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiete der Theologie und Religionsgeschichte 132); *Theodor de Quervain*, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, in: Gedenkschrift zur Vierhundert-jahrfeier der Bernischen Kirchenreformation, Bd. 1, Bern 1928, 1–300. Die Berner Disputations-*Thesen* sind oft gewürdigt worden. Doch zu unserem Thema, den *Gesprächen* vom 6. bis 26. Januar 1528, gibt es, soviel ich sehe, außer den sporadischen Bemerkungen der Historiker nur die knappen Kommentare der Herausgeber der Voten Zwinglis (Z VI/I, Nr. 110–117) und Bucers (Die Berner Disputation, bearbeitet von *Wilhelm H. Neuser*, in: Martin Bucers Deutsche Schriften, Bd. 4: Zur auswärtigen Wirksamkeit 1528–1533, Gütersloh/Paris 1975, 15–160) und den Auf-

warheit und einfaltige meinung des waren christenlichen gloubens, das alles zerrüttung brüderlicher liebi und christenlicher einigkeit gepirt, züdem dass darus verderplicher nachteil libs, seel, eer, güts, und abfall gemeines nutzes, frommen wäsens und stands, ouch tyrannische regierung entspringen. Dem allem mit hilf und gnad des allmechtigen fürzkommen, und den grund göttlicher warheit, christenlichen verstands [Verständigung] und gloubens fürzebringen und dem nach ze läben, rechtgeschaffen und in göttlicher geschrift gegründet gotzdienst ze pflanzen und üben, der menschen satzungen (damit man gott vorgäbens eeret) uszerüeten, so haben wir mit wolbedachtem einhälem rath ein gemein gesprech und disputation, allhie in unser statt Bern ze halten, angesächen [beschlossen], und desshalb verrumpte [anberaumte] Zit bestimpt; namlichen, nechsten sonntag nach dem nüwen jarstag schierest kommend soll jederman znacht in der herbrig sin, nachvolgender tagen die disputatz ze vollfüren ...»

Nun werden barsch aufgeboten die Bischöfe von Konstanz, Basel, Wallis und Lausanne, sodann freundlich eingeladen «unser lieben und getrüwen Eidgnossen», «ob mit göttlicher hilf und gnad gemeine Eidgnossenschaft, so vorhin mit pundspflichten, so wit sich lib und güt, land und lüt erstreckt, vereinbaret ist, ouch in einigkeit des waren christenlichen gloubens und rechtschaffen gotsdienst möcht gebracht werden, damit samenthaft die eer gottes vorab, und demnach gemeiner christenheit wolfart gefürdert und erhalten wurd; ungeachtet gehalten disputation zü Baden im Ergoüw ... Sodenne haben wir gar eigentlich beredt und endlich beslossen, dass in disem gespräch dhein andre geschrift, dann beider, nüws und alts testaments, so biblisch genempt wird, und gottes wort ist, statt hab und gälten sölle, sonders das blos clar und luter

satz von *Karl Lindt*, Der theologische Gehalt der Berner Disputation, in: Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der Bernischen Kirchenreformation, Bd. 1, Bern 1928, 303–344 (zitiert: *Lindt*). Nicht einmal *Christophorus Lüthard*, Disputationis bernensis explicatio et defensio, Bern 1660, ist näher auf den Gang der Debatte eingegangen. *Lindts* Arbeit behält ihren hohen Wert. Mit den scharfen Augen der frühen dialektischen Theologie beobachtet er die menschliche Schwachheit und geistliche Kraft des sich in Bern ergebenden Bekenntnisses: ohne religiöse Sicherung auf Gnade angewiesen zu bleiben. So lenkt er die Aufmerksamkeit des Lesers in steigendem Maße auf die Erwählungslehre, die freilich in Bern 1528 nicht expressis verbis in den Vordergrund trat. – Die Disputation erstreckte sich über drei Wochen; die Acta füllen 504 Folioseiten. Wir können hier nur eine Auswahl treffen und müssen uns die Wiedergabe manchen Wortwechsels, in dem ein besonderer Reiz läge, versagen. Ein weiterer Verzicht liegt darin, daß wir Bucers und Zwinglis Christologie nur andeuten können, obwohl sie im Hintergrund von entscheidender Bedeutung war. Ich hoffe, sie in anderem Zusammenhang zu erörtern.

wort gottes hierinn anzogen und gebrucht, und dass es mit der lerer verstand und uslegung, welich doch die siend, nit solle übergewaltiget noch erlütert werden, allein biblisch geschrift mit biblischer erklärt, usgeleit, verglichet, und die dunckle mit der heitern erlüchtet, ouch niemands darüber, dann allein die göttlich geschrift sich selbs ze urteilen hab, die dann das richtschit, schnür, grundveste und einiger richter der waren christenlichen gloubens ist, daruf und nach ein jeder christenmöntsch sin glouben und vertrauen richten, setzen und buwen soll, aller möntschen tand, klügheit, spitzfindigkeit, eigen gütdunken und meinung hindan gesetzt ...

Es folgen noch Mitteilungen über freies Geleit, Aufnahme und Schutz der Teilnehmer, die rechtzeitige Zustellung der Thesen und organisatorische Dinge. «Und was dann uf sölicher disputatz mit göttlicher biblischer geschrift ... bewärt, bewisen, erhalten, abgeredt, angenommen, und hinfür ze halten gemeret und beslossen [mit Mehrheitsbeschluß statuiert] wird, das soll ... kraft und ewig bestand haben ..., das für uns und unser ewig nachkommen stät, vest, unverbrochenlich und getrücklich ze halten ...»

«Beschechen sonntag den sibenzehenden tag des wintermanots nach der menschwerdung Christi Jesu unsers heilands gezalt tusend fünf-hundert zwenzig und sibenz jar.»

So die Ausschreibung der Disputation². Ein politisches Dokument. Unüberhörbar der selbstbewußte Ton der stolzen Aristokratenrepublik, deutlich vernehmbar desgleichen die Zuversicht der bisher unterdrückten evangelischen Bewegung, jetzt endlich den Durchbruch zu erreichen, trotz der Urteile und Beschlüsse der Disputation von Baden im Aargau 1526, mit denen auf Betreiben von Johannes Eck und Johann Faber die Tagsatzung die ganze Eidgenossenschaft an die gegenreformatorische Planung des Reichstags von Worms 1521 und der süddeutschen Fürsten von Regensburg 1524 angeschlossen³, Zürich völlig isoliert und die Evangelischen in den Gemeinen Herrschaften der Verfolgung ausgeliefert hatte. Spürbar ist in unserm Text auch die Sorge um Frieden und Wohlstand in der Eidgenossenschaft und im Stande Bern und diejenige um den rechten Glauben in der Kirche. Es gab nur einen Mann, der dieses juristisch und laientheologisch bemerkenswerte Schriftstück zu verfassen in der Lage war: der uns noch viel zu wenig bekannte Stadtschreiber *Peter Cyro*⁴, der

² Aktensammlung zur Geschichte der Berner-Reformation 1521–1532, hg. von *Rudolf Steck* und *Gustav Tobler*, Bern 1923, Nr. 1371 (zitiert: ABernerRef).

³ *Leonhard von Muralt*, Die Badener Disputation 1526, Leipzig 1926 (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationgeschichte 3), Kapitel 6, 123–137.

⁴ Peter Cyro (Giroud u.ä.), ca. 1498–1564, von Freiburg i. Üe., Stipendiat in

nach meiner Vermutung mit seiner Tätigkeit im Hintergrund menschlich gesprochen das Hauptverdienst am endlichen Sieg des Evangeliums in Bern trägt.

Bei näherem Zusehen kommt im Ausschreiben ein bestimmter, durchdachter bürgerlich-genossenschaftlicher Vorstellungszusammenhang mit einem entsprechenden Programm zum Vorschein. Er ist hier in Bern besonders klar ausgesprochen, lebte aber in der ganzen oberdeutsch-elsäsisch-schweizerischen Reformationsbewegung, ist also mehr oder weniger deutlich auch in Zürich, Basel, Straßburg, Konstanz, Augsburg, Ulm und bald in Genf zu beobachten und ist von daher in den demokratischen Öffentlichkeitswillen der reformierten Tradition eingegangen. Was haben wir gelesen? Zweimal heißt es, es gelte den «rechtgeschaffen gotzdienst ze üben». Das ist der uralte, sogar römisch-rechtliche Begriff des *Legitimus cultus*⁵, dessen heidnischer Inhalt seit Konstantin durch den christlichen ersetzt wurde. Auf seine damit eingeleiteten Wandlungen können wir jetzt nicht eingehen. Wir stellen nur fest: 1528 weiß man in Bern, daß es darauf ankommt, daß 1. Gott in einem umfassend verstandenen Gottesdienst entsprechend seinem geoffenbarten Willen seine Ehre empfängt; daß 2. davon a) die Einigkeit und damit b) die Wohlfahrt des Standes Bern im besondern und der Eidgenossenschaft im ganzen abhängt. Die gegenwärtige Entzweiung stammt aus der Vernachlässigung des «rechtgeschaffen Gottesdienstes». Dieser muß wiederhergestellt werden, denn er ist verfälscht worden durch Menschensatzungen, «damit man Gott vorgebens ehrt». Die Folgen waren «verderblicher Nachteil» für das Gemeinwohl, sogar «tyrannische Regierungen» entspringen daraus. Im Hintergrund steht, hier nicht ausgesprochen, die Furcht vor Gottes Zorn. Das Neue im reformatorischen Programm nun besteht darin, daß die Auskunft darüber, wie Gott recht geehrt und wie ihm seinem Willen gemäß gedient werde, nicht mehr bei der *Cathedra Petri*, auch nicht bei einem in Aussicht gestellten Konzil, überhaupt nicht mehr bei der Kirche

Pavia und Paris, hier *Magister artium*, Stadtgerichtsschreiber in Freiburg 1522, Stadtschreiber in Bern Juli 1525–1561, des Großen Rats in Bern 1526; Freund Farel's; treibende Kraft bei der Einverleibung der Waadt; Präsident der Disputation in Lausanne, gegen fünfzigmal diplomatischer Gesandter, vgl. HBLs II 658. *Mathias Sulser*, *Der Stadtschreiber Peter Cyro und die Bernische Kanzlei zur Zeit der Reformation*, Bern 1922, untersucht leider Cyros Beziehungen zu den Zünften nicht.

⁵ *Hendrik Berkhof*, *Kirche und Kaiser*, Zollikon 1947; *Gottfried W. Locher*, *Calvin – Anwalt der Oekumene*, Zollikon 1960 (*Theologische Studien* 60), 13f.; *Ernst Saxer*, *Aberglaube, Heuchelei und Frömmigkeit, Eine Untersuchung zu Calvins reformatorischer Eigenart*, Zürich 1970 (*Studien zur Dogmengeschichte und systematischen Theologie* 28).

eingeholt wird, sondern man die Heilige Schrift befragt. Diese Wendung, so empfindet man in Zürich und Bern, entspricht eidgenössischem und reichsstädtischem Freiheitsgefühl. Der reformierte Predigtgottesdienst auf der Linie von Zwinglis *Lectio continua*, der fortlaufenden Erklärung biblischer Bücher, entfaltet bei seinen Hörern alsbald rechtverstandene emanzipatorische Kräfte. Hier lernt jeder Christ selbst, seine Bibel zu lesen, zu verstehen und auszulegen.

In der Ausrichtung auf das gemeinsam aus der Bibel vernommene Wort Gottes erfährt man die Befreiung von falscher menschlicher Autorität und beginnt eine freie, gemeinsame evangelische Lebensordnung. Das ist das mißverständlich so genannte Schriftprinzip. Es setzt sich durch im Dialog.

Was ist damit für die Berner, für die oberdeutsch-reformierte Reformationsbewegung festgestellt? Wir verschieben die Antwort auf diese Frage, um uns zuerst die Veranstaltung als solche und die Thesen anzusehen.

Hauptzüge der Disputation

Was war eine Disputation? Wir haben bis vor nicht langer Zeit die erste und die zweite Zürcher, zusammen mit der Berner, der Leipziger, der Marburger Disputation und mit Luthers Thesenanschlag allzu selbstverständlich als abgewandelte Fortsetzungen der mittelalterlichen Universitätsdisputationen aufgefaßt. Daran bleibt richtig, daß auch dort Thesen vorgelegt und das Für und Wider vorgetragen wurde in der Überzeugung, vor dem beidseitig anerkannten Hintergrund des Dogmas trete im Austausch der Argumente die Wahrheit ans Licht.

Es ist das hohe Verdienst des Göttinger Kirchenhistorikers *Bernd Moeller*, energisch den unakademischen, den bürgerlichen Charakter der reformatorischen Disputationen in den oberdeutschen Stadt- und den schweizerischen Stadt- und Landrepubliken erhoben zu haben⁶. Es handelt sich, sagt er, um eine Erfindung Zwinglis, die dem neuerwachten christlichen Genossenschaftsbewußtsein des spätmittelalterlichen Menschen und dem zugleich mit den Anfängen des modernen Territorialstaats gesteigerten Verantwortungsgefühl der Magistrate für das zeitliche und

⁶ Zuerst: *Bernd Moeller*, *Reichsstadt und Reformation*, Gütersloh 1962 (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 180); *ders.*, *Zwinglis Disputationen*, Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 56, 1970, 275–324; 60, 1974, 213–364.

ewige Heil der Untertanen entsprach – nachdem die Bischöfe notorisch versagten. Zürichs Vorbild hat dann Schule gemacht; wir zählen heute etwa 35 Reformationsdisputationen. Wichtigstes Kennzeichen zunächst: Der Anlaß war öffentlich, es wurde deutsch gesprochen und jeder Anwesende durfte eingreifen. Für Bern fügen wir hinzu: Man kam zusammen, um in allgemeiner, verbindlicher Verhandlung Beschlüsse vorzubereiten, die Rechtskraft erhalten sollten. Es lag über den drei Wochen die Atmosphäre jener Lands- und Stadtgemeinden, mit denen man in der Schweiz Erfahrung hatte.

Noch eine weitere Beobachtung⁷ sei unterstrichen: Für den spätmittelalterlichen Menschen spiegeln Recht und Wahrheit einander. Wer die Wahrheit hat, «hat recht», wer recht behält, ist «im Recht». Der andere «hat unrecht». Von daher bedeutet die Vertretung neuer Glaubenseinsichten den Einsatz der Existenz auf Leben und Tod: Man könnte ja als Häretiker erfunden werden. Der Verlauf einer Disputation wird zum Gottesurteil wie ein Zweikampf. Zwinglis Brief, in dem er Johannes Eck, den offiziellen Sieger von Leipzig und Baden, nach Bern einlud, spricht das offen aus. Eck mußte natürlich ablehnen; er hätte durch Teilnahme in Bern die Gültigkeit der Badener Beschlüsse selbst desavouiert.

Die Zwinglischen Disputationen haben de facto die altkirchlichen Regionalsynoden reinstalled und für die oberdeutsche und Genfer Reformationsbewegung die gleiche Bedeutung gehabt wie im Bereich der lutherischen Fürstentümer die befohlenen Visitationen⁸.

Eine theologische Implikation halten wir hier bereits fest: Hier wird die *Gemeinde* reformiert. Das Thema der so aufgefaßten Reformation ist auch, aber nicht primär die Heilsgewißheit des angefochtenen Sünders, wie in der von Luther inaugurierten Bewegung. Das Ziel der Heilsgeschichte Gottes liegt hier in einem Volk, das ihm dient, in der brüder-schaftlichen Gemeinde.

Organisation und Verlauf

Die Berner Disputation 1528 mußte, um rechtliches Ansehen zu gewinnen, die Badener von 1526 in den Schatten stellen. Auf Teilnahme von seiten der Fünf Orte konnte man nicht hoffen. Sonst ist der Plan ge-

⁷ *Gottfried W. Locher*, Die theologische und politische Bedeutung des Abendmahlsstreites im Licht von Zwinglis Briefen, in: *Zwingliana* XIII, 1971, 283–285 (Zwingli an Eck, 30. November 1527).

⁸ *Bernd Moeller*, Die Ursprünge der reformierten Kirche, in: *Theologische Literaturzeitung* 100, 1975, 642–653.

lungen. Es entfaltete sich eine imponierende Heerschau des oberdeutschen Protestantismus, viel eindrücklicher als etwa das Bild, das die Evangelischen zwei Jahre später am Augsburger Reichstag von 1530 bei der *Confessio Augustana* geboten haben. In die Barfüßerkirche nach Bern, wo heute das «Casino» steht, kam die Geistlichkeit von Stadt und Landschaft vollständig, gegen 300 Mann; desgleichen die städtischen Räte. Zwingli kam mit etwa 60 Zürchern, bei der Durchreise durch die Grafschaft Baden und das Freiamt unter militärischer Bedeckung. Von Basel kamen Oekolampad, von St. Gallen Vadian, von Straßburg Bucer und Capito, von Konstanz Blarer, von Ulm Konrad Sam, alle mit weltlichen und geistlichen Begleitern. Sie kamen offiziell, halb offiziell und privat von Biel, Schaffhausen, Mülhausen, Augsburg, Lindau, Memmingen, Isny, Nürnberg und vielen andern Städten, im ganzen etwa 100 Fremde.

Die Debatte war keineswegs ein Scheingefecht. Stadtschreiber *Cyrol* als Organisator und *Niklaus Manuel* als «Rufer» sorgten für strenge Unparteilichkeit. Die Akten spiegeln denn auch für mein Empfinden durchgehend eine starke, vorübergehend sogar überlegene Position der katholischen Partei⁹. Präsidenten wurden nach einigem Hin und Her Vadian,

⁹ Das Gespräch bewegte sich auf der Höhe der allgemeinen theologischen Diskussion der Jahre 1527/28. Die bisherigen Darstellungen gehen meistens von einer durchgängigen Unterlegenheit der Katholiken aus. Sie haben sich dabei durch zwei Eindrücke blenden lassen. a) Die Altgläubigen, nach Ausbildung und Überzeugung gewohnt, mit Bibel und Kirchenlehrern zu argumentieren, waren durch die Beschränkung auf das Schriftprinzip in der Tat benachteiligt. Dieser Konflikt war unvermeidlich, siehe *Gottfried W. Locher*, *Anfragen der Reformation an die Gegenwart*, Zum Gedenken an die Berner Reformation vor 450 Jahren, in: *Reformatio* 27, 1978, 363–374. Um so erstaunlicher jedoch, wie sie mit Ernst und Geschick anhand von Bibeltexten sowohl die Thesen als auch das Schriftprinzip selbst angriffen. b) In Bern traten keine berühmten Gegner der Reformation auf. Aber der Augustiner-Provinzial *Konrad Träger* (siehe unter Anm. 11) war eine international bekannte Autorität. Auch die andern Verteidiger der Papstkirche bewährten sich als kenntnisreiche und fähige Theologen. – Es scheint ihrer Schar einen Stoß versetzt zu haben, daß Träger am fünften Tag abreiste. Er protestierte damit dagegen, daß ihm das Präsidium nicht gestattete, an der Disputation eine persönlich gewordene, literarische Fehde fortzusetzen, die er einige Jahre zuvor in Straßburg mit den dortigen Reformatoren ausgefochten hatte und die Capito und Bucer in Bern wieder aufgriffen; vgl. *Handlung / oder Acta Gehaltener Disputation Zu Bern in Uchtland Im Jahr MDXXVIII*, Zürich 1528; Amtliche Neudrucke: Bern 1608 und 1701, 55ff., 75ff.; wir benützen die Ausgabe von 1701 (zitiert: *Acta*). Der Tadel des Präsidiums galt ausdrücklich auch den Straßburger Prädikanten; *Acta* 93–95; ABerner-Ref 1460; *Otto Erich Strasser*, *Capitos Beziehungen zu Bern*, Leipzig 1928 (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 4), 24. Zur Wahrung der Unparteilichkeit und zur Stärkung der katholischen Minderheit ermunterte der Rat dieselbe am 13. Tag, zusammenzurücken, ihre Kontakte zu pflegen und ihre

Niklaus Briefer aus Basel (altgläubig), Abt Konrad Schilling und Komtur Konrad Schmid. Bern hatte aus anderwärtigen Erfahrungen gelernt: Keine 95 Thesen wie bei Luther, keine 67 wie bei Zwingli, sondern ganze 10 lagen vor; diese aber zentral formuliert und dem Leben der Gemeinde unmittelbar nahe. Alle Erleichterungen, wie Mitschreiben, gegenseitige Unterstützung durch Notizen usw., waren gewährt. Es wurde «in die Feder geredt», was viel Zeit verschlang, aber einem maßvollen Tonfall zugute kam. Bei persönlichen Zänkereien griff das Präsidium prompt ein.

Die Hauptredner auf reformierter Seite waren neben Zwingli, der sich anfangs nach Möglichkeit zurückhielt, Berchtold Haller und Franz Kolb, die jeweils abwechselnd ihre Thesen begründeten, Bucer, Capito und Oekolampad. Nicht vergessen sei der bibelfeste Bauer Hans Wächter aus dem Amt Schenckenberg, der unter geistreicher Berufung auf Jes. 63 («Abraham kenneht uns nicht ... du Herr bist unser Vater») gegen die Fürbitte der Heiligen focht¹⁰. Die wichtigsten katholischen Sprecher waren der bedeutende Augustiner-Provinzial Konrad Träger¹¹ aus Freiburg i. Üe., der mit seiner echt augustinischen Theologie Bucer nahekam und ihm damit gefährlich wurde, Alexius Grat, Beichtvater am Inselspital, der jugendlich-unentwegte, gut beschlagene Schulmeister Johannes Buchstab aus Zofingen, Niklaus Christen, «Sänger», ebenfalls aus Zofingen, Gilg Murer aus Rapperswil und der respektable Theodor Huter¹² aus Appenzell, dessen Ernst und Einsatz es fertiggebracht haben, daß

Sprecher vorzubereiten. Niklaus Manuel schloß noch die Versicherung an, es sei Unsern Gnädigen Herren wirklich nicht darum zu tun, daß die Thesen ihrer Prädikanten «samt der Lehr, so darus flüsst, erhalten werden», sondern allein darum, «die Wahrheit von Göttlichem Wort zu erforschen»; Acta 169f.; *Jean-Paul Tardent*, Niklaus Manuel als Staatsmann, Bern 1967 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 51), 113–115.

¹⁰ Acta 398ff., 411.

¹¹ Konrad Träger (Treger, Treyer u. ä.) von Freiburg i. Üe., ca. 1480–1542, OESA, nach Studien in Paris und Freiburg i. Br. (nicht in Wittenberg, wie die ältere Literatur meint) 1516 Dr. theol., Prior und Studienregens im Straßburger Kloster, 1518–1542 Provinzial der rheinisch-schwäbischen Ordensprovinz. Vertreter eines strengen Augustinismus, jedoch entschieden kirchentreu. Er zeichnete sich aus durch Reformwillen und mutigen Einsatz. Seine gegen Bucer und Capito gerichteten Paradoxa centum ... de ecclesiae conciliorumque auctoritate, 1524, führten zu seiner Verhaftung und Ausweisung aus Straßburg. Capito und Bucer griffen diese «Wunderreden» in der Berner Disputation an. Träger nahm ferner teil an den Disputationen von Baden 1526 und Lausanne 1530 und vertrat den Bischof von Lausanne 1532 auf dem Reichstag zu Speyer; *Adolar Zumkeller*, Artikel «Treger», in: LThK X, Sp. 332f.; HBLs VII 47.

¹² *Paul Stärkle*, Diebold Huter, ein Retter in stürmischen Tagen, Altstätten 1931; *Franz Stark*, Die Reformation, in: Das Ungeteilte Land (Appenzell/Herisau), 1964 (Appenzeller Geschichte 1), 303–400.

Innerrhoden katholisch blieb bis auf den heutigen Tag. Durch Benedikt Burgauer aus St. Gallen und Andreas Althamer aus Nürnberg kam auch die lutherische Stimme kräftig zu Wort.

Die Berner Disputation bewegte sich auf hohem Niveau. Wenn auch keiner der damals berühmten Gegner – Eck, Faber, Cochläus zum Beispiel – anwesend war, Zwinglis Feststellung trifft zu: «Mit ihrer Lehr, Argumenten und Gründen sind sy gegenwärtig gewesen¹³», und zwar kompetent vertreten. Auf den zirkulierenden Listen machten sich 235 Berner Priester die Thesen zu eigen, 46 verwarfen sie.

Faktisch haben wohl zum reformatorischen Erfolg mehr als die ganze Debatte die von einheimischen und auswärtigen Teilnehmern gehaltenen Abendpredigten im Münster beigetragen. Zwingli begann, um seine Rechtläubigkeit zu beweisen, mit einem Sermon über das Apostolikum; am Ende – die Bilder waren bereits abgeräumt – sprach er über die Standhaftigkeit.

DIE THESEN

Sie dürften von *Franz Kolb* entworfen sein¹⁴, dem aus Inzlingen bei Lörrach stammenden Helfer Berchtold Hallers am Münster. Bekannt ist sein Rückgriff auf die Ilanzer Thesen von 1526 und andere Vorlagen; doch alle lassen sich, zum Teil fast wörtlich, auf Zwingli-Schriften zurückführen¹⁵. Aber in Auswahl, Aufbau, Konzentration und Formulierung sind sie einer der großartigsten Texte der Reformation und ein bedeutender Beitrag Berns an die Kirchengeschichte.

Trotz ihrer Gemeinde- und Lebensnähe lassen sie bereits einen fortgeschrittenen Stand der Diskussion erkennen. Wir notieren in einem kurzen Überblick einige charakterische Beobachtungen.

Die zehn Schlußreden der Berner Disputation von 1528 haben folgenden Wortlaut:

«Ueber dise nachvolgend schlussreden, wellend wir Franciscus Kolb, und Bertoldus Haller, beid predicanten zů Bern, sampt andern, die das

¹³ «das alle die bekennen, die ihrer Schriften belesen sind», Acta 486.

¹⁴ Die Überschrift nennt ihn zuerst. Zwingli prüfte die Thesen und übersetzte sie ins Lateinische, Farel ins Französische. Druck in: ABernerRef 1371.

¹⁵ *Gottfried W. Locher*, Von der Standhaftigkeit, Zwinglis Schlußpredigt an der Berner Disputation als Beitrag zu seiner Ethik, in: Humanität und Glaube, Gedenkschrift für Kurt Guggisberg, hg. von *Ulrich Neuwenschwander* und *Rudolf Dellsperger*, Bern/Stuttgart 1974, 38, Anm. 8.

Evangelium verjehend, einem jeden antwort und bericht geben, us heiliger biblischer gesehrift, nüws und alts testaments, uf angesetzttem tag ze Bern, sonnentag nach circumcisionis im M. D. XXVIII^o.

- I. Die heilig christenlich kilch, deren einig houpt Christus, ist us dem worts Gotts geboren; im selben blibt si, und hört nit die stimme eines frömden.
 - II. Die kilch Christi machet nit gesatz und bott, on gots wort, desshalb aller menschen satzungen, so man nempt der kilchen pot, uns nit witer bindent, dann si in göttlichem wort gegründet und potten sind.
 - III. Christus ist unser einige wysheit, gerechtigkeit, erlösung, und bezalung aller welt sünd; deshalb ein ander verdienst der sälligkeit, und gnügthün für die sünd bekennen, ist Christum verleugnen.
 - IV. Dass der lib und das blüt Christi wäsentlich und liblich in dem brot der danksagung empfangen werd, mag mit biblischer schrift nit bibracht werden.
 - V. Die mäss jetz im bruch, darinn man Christum gott dem vater für die sünd der läbendigen und todten ufopfert, ist der schrift widrig, dem allerheiligesten offer, liden und sterben Christi ein lästerung, und, umb der missbrüchen willen, ein grüwel vor gott.
 - VI. Wie Christus ist allein für uns gestorben, also sol er ein einiger mittler und fürsprech zwüschē gott dem vater und uns gläubigen angerüft werden; desshalb all ander mittler und fürsprechen, usserthhalb disem zyt anzerüfen, von uns on grund der gschrift ufgeworfen.
 - VII. Dass nach disem zyt kein fegfür in der gschrift erfunden wirt, desshalb all todten dienst, als vigiln, selmess, selgrät, sibend, trissgost, jarzyt, amplen, kerzen und derglichen vergeblich sind.
 - VIII. Bilder machen ze vererung, ist wider gotts wort, nüws und alts testaments, desshalb, wo si in gefar der vererung fürgestellt, abzethün sind.
 - IX. Die heilig ee ist keinem stand verpotten in der gschrift, sonder hūry und unküschheit ze vermeiden allen stenden poten.
 - X. Diewil ein öffentlicher hūrer nach der gschrift im waren bann, so volget, dass unküschheit und hūry, der ergernuss halb, keinem stand schädlicher dann priesterlichem.
- Alles Gott und sinem heiligen wort zū eeren. »

Der Ingreß wiederholt das Schriftprinzip, aber nicht im Sinne eines fundamentalistischen Schemas. Die Reihenfolge «nüws und alts testaments» ist Zwinglische Redeweise und erinnert daran, daß es in Gottes

geschichtlicher Offenbarung Kundgebungen gibt, die für uns maßgeblicher werden als andere; nach den Reformatoren auch innerhalb des Neuen Testaments.

Die I. These steht dort, wo in Zwinglis Schlußreden und in den späteren reformierten Konfessionen die grundlegende Berufung auf die Heilige Schrift erfolgt. Auch Bern spricht vom «Wort Gottes», aber zugleich von seiner Kraft, die Kirche zu gebären und uns mit dem erhöhten Christus zu verbinden; also zwischen den Zeilen vom Heiligen Geist. Die These versetzt uns unmittelbar in den Dritten Artikel und stellt die geistliche Gemeinde gegen die Amtskirche. Der «Fremde» (Joh. 10, 5) ist hier natürlich zunächst der Papst.

Die II. These mahnt im Namen der Autorität des Wortes Gottes gegen diejenige menschlicher Tradition. Das ist Berns reformatorische Alternative.

Die III. These führt zum Kern; sie bietet unter Berufung auf 1. Kor. 1, 30 für Schriftprinzip und Gemeindebegriff die Begründung. Die Bindung an den «solus Christus», an sein genugtuendes Leiden, ist unsere Befreiung. Nun hängt alles daran, daß die Gemeinde in der Praxis ihres religiösen und profanen Lebens ihn nicht «verleugnet», also wieder verliert. Das Formalprinzip geht über ins Materialprinzip: die Christusoffenbarung.

Thesen IV bis X enthalten nichts anderes als konkrete Anwendungen dieser Alternative. Wenn das Heil am Kreuz vollbracht ist, dann vollzieht es sich nicht in menschlichen Handlungen, und wären es kirchliche; auch nicht, sagen die Reformierten, im Sakrament (IV–V). So protestiert IV milde gegen die römische Trans- und die lutherische Konsubstantiation, V scharf gegen das römische Meßopfer. Wenn Christus das Heil vollbracht hat, dann müssen fallen die Fürbitte der Heiligen (VI), das Fegefeuer (VII), die Bilderverehrung (VIII); ja alle von Menschen ohne Gottes Wort aufgerichteten Heiligungsbestrebungen, namentlich der Zölibat der Geistlichen (IX–X). Diese beiden letzten Sätze sollten nicht, wie die Literatur behauptet, weil wenig umstritten, einen versöhnlichen Abschluß der Disputation sicherstellen. Sie berührten vielmehr die schmerzlichste Gewissenswunde bei Amtsträgern und Gemeinden, die, psychologisch gesprochen, seit Jahrzehnten alle Reformbemühungen gelähmt hatte. Menschen mit Schuldgefühlen bringen auch bei bester Einsicht den Mut nicht auf, andere zur Besserung aufzurufen.

Wir fassen zusammen: Das Thema der Berner – der oberdeutschen – Reformation ist wie das der Wittenberger das Heil in Christus allein durch das Evangelium, empfangen im Glauben. Des näheren ist ihr Thema aber nicht primär die Rechtfertigung des Sünders, sondern die Gemeinde, in der die Ehre des lebendigen Christus leuchtet. In diese

Thematik ist dann die Rechtfertigung aus Gnaden mit ganzer Klarheit eingeschlossen. Aber der Gegensatz zum Evangelium heißt hier nicht eigentlich «Gesetz», sondern Mensehengebot; der zur Gnade nicht Werk, sondern selbsterdachte Heiligung; der zum Worte Gottes: menschliche Autorität aller Tradition; der zum wahren, legitimen Gottesdienst: Kreaturvergötterung. Die leichte Vorordnung des «formalen» Schriftprinzips vor dem «materialen» der Rechtfertigungslehre hat die Funktion, daran zu hindern, beim Hören auf das Zeugnis der Schrift bereits zum voraus wissen zu wollen, was Gott uns sagen will, und uns offenzuhalten für sein unerwartetes, jeweils neues Reden. Nicht nur ins Glaubens-, sondern ins Gemeinde- und bürgerliche Leben hinein. Kurz: Das Schriftprinzip ist in Wirklichkeit im 16. Jahrhundert noch ein «Geistprinzip»: die Betonung der Gottheit und der Freiheit Gottes.

AUS DER DISPUTATION

Kirche – Schrift – Wort – Geist (zu These I)

a) In seiner Erläuterung hat Berchtold Haller ungeniert einen Satz ausgesprochen, bei dem ihm Martin Luther¹⁶ heftig über den Mund gefahren wäre: «Diese Kilchen ... ist geboren uss dem innerlichen Wort Gottes / uss dem Wort des Glaubens Rom 10 das Gott lebendig und thätig machet / und in unser Hertz redet / welches auch in der Warheit kein anders ist / von dem das usserlich geprediget oder in Geschrift verfasst ist. Dise Berueffung / Erluechtung / und Erneuerung der Hertenzen / nenn ich Geburt der Kilchen: 1. Pet. 1¹⁷.»

Ähnliche Auskunft erteilt auf Anfrage auch Martin Bucer, wobei er energisch die sachliche Identität von innerem Wort, Verkündigung und Schriftwort deklariert, jedoch den leichten Primat des inneren Geschehens nicht verschleiert¹⁸. Hier liegt der reformierte Vorbehalt des Heiligen Geistes vor. Das «ex opere operato» des römischen Sakraments darf nicht einfach durch ein evangelisches der amtlichen Predigt ersetzt wer-

¹⁶ Luther: «Und in diesen Stücken, so das mündlich, äußerlich Wort betreffen, ist fest darauf zu bleiben, daß Gott niemand seinen Geist oder Gnade gibt ohn [außer] durch oder mit dem vorgehend äußerlichem Wort, damit wir uns bewahren für den Enthusiasten», Schmalkaldische Artikel VIII, Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 6. Aufl., Göttingen 1967, 453.

¹⁷ Acta 7, 126.

¹⁸ Acta 146ff., und öfters.

den. Sogar die Heilige Schrift, vom Geist eingegeben, wirkt nicht automatisch, sondern bleibt – wie Wort und Sakrament – auf die Gegenwart des Geistes angewiesen.

b) Die mit dieser «Innerlichkeit» erzeugte Stimmung hat die katholische Partei geschickt ausgenutzt, denn sie führte in die Nähe des mittelalterlichen Augustinismus mit seiner «*gratia infusa*». Schon spricht Alexius Grat vom einfließenden, gnadenreichen Leben, ja von Christus selbst als dem «*ynfliessenden haupt*¹⁹». Dann aber ist es kein Widerspruch zur Regierung der Kirche durch Christus, sondern durchaus sinnvoll, wenn dieser mystisch gegenwärtige Christus dann eben «durch syn gesetzten Statthalter²⁰» und durch sämtliche Stufen der Hierarchie regiert. Und damit ist in der These der Ausdruck «einig [einzig] Haupt Christus» irreführend. So wenig es dem «Licht der Welt» Abbruch tut, wenn es den Jüngern sagt «Ihr seid das Licht der Welt», so wie der Gute Hirte den Aposteln befiehlt, die Herde als Hirten zu weiden; so übt er auch seine Gewalt, den Bann zum Beispiel, aus durch legitime Gewalt-haber²¹. So der katholische Widerspruch.

c) Wie es gemeint war, kam am vierten Tag zum Vorschein in der von Konrad Träger formulierten Gegenthese, die hier (auch als Beweis für die Qualität der Diskussion) wörtlich angeführt sei: «Die heilig Christenlich Kilch / die durch den Geist ihres Gemahels und Spons ewiglich erhalten und regiert wird – Als sy die Stimm dess Frömden nit höret / also ist ihr und ihrem Spons und Gemahel Christo frömbd / welcher ihr Stimm nit gehört²².»

d) Haller hält fest, daß das göttliche Haupt der Kirche keine Kreatur sein kann²³; er kommt aber doch ins Gedränge. Zwingli, der sein Pulver offensichtlich trocken halten wollte für die Artikel von der Messe, muß beispringen: Zwischen dem Leuchten der Jünger und dem Licht der Welt steht's wie mit der Sonne, die durchs Fenster scheint. Alle apostolischen Aufträge sind Dienst²⁴. Die Entscheidung fällt nach Tagen in einer feinen Distinktion. Niklaus Christen vermeidet die Wendung nicht, «Christus Jesus als das Oberst Haupt» sei «*ynglybet der Kilchen ...*» Brav reagiert Berchtold Haller: «Ist ein Irrthum. Dann die Kilchen nit vor Christo / sondern Christus vor der Kilchen von Ewigkeit ist / und die Kilchen ihm *ynglybet*²⁵.»

¹⁹ Acta 12, 16.

²⁰ Acta 16.

²¹ Acta 100f.

²² Acta 54.

²³ Acta 13.

²⁴ Acta 103f., 105.

²⁵ Acta 119f.

e) Für die landeskirchlichen Ordnungen in der Deutschschweiz wurde es wichtig, daß die Berner Disputation unter dem (Petrus stellvertretend, allen Jüngern, heute allen Gemeinden anvertrauten) Amt der Schlüssel die öffentliche Evangeliumspredigt versteht²⁶. Sie schließt das Reich dem Glaubenden auf, dem Ungläubigen zu. Das hat später auch der Heidelberger Katechismus und der gesamte Calvinismus insofern aufgenommen, als die Kirchendisziplin immer an zweiter Stelle erscheint.

f) Konrad Träger ließ es sich nicht entgehen, die Notwendigkeit autoritativer kirchlicher Entscheidungen in Glaubensfragen mit der Uneinigkeit der Reformatoren untereinander zu illustrieren und damit das Schriftprinzip in Frage zu stellen. Das verfehlte bereits 1528 seine Wirkung nicht. Träger spielt natürlich den Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli, aber sogar kleine Differenzen zwischen Haller, Bucer und Capito aus; dann folgt: «Wo ist der Geist / dess sy sich berühren / dadurch sy die Gschrift vermeynend ze verstahn?» «Was aber Fründschafft und Liebe zwüschen ihnen selbs seyend / zeigen an ihre Gschriften / so sy wider einander schryben ...²⁷»

Man kann nur darüber staunen, wie gelassen die Evangelischen diese Einwände hinnehmen. Die Erfahrungen, die sie damit machten, daß die Bibel wieder zu reden begonnen hatte, ließen ihnen die Schwierigkeiten ihrer Auslegung zu umstrittenen Themen als zweitrangig und nur vorläufig erscheinen. Bucers langfädige Entgegnungen laufen auf zwei Feststellungen hinaus²⁸: a) Auch das Ringen um die rechte Auslegung bestätigt das Schriftprinzip; und b) wo der Glaube an die Erlösung durch Christus gemeinsam ist, gibt es keine erlaubte Trennung²⁹, auch wenn man sich in weiteren dogmatischen Fragen nicht einigt. Die Berner Disputation wurde damit zu einem der frühesten Zeugnisse für die Unterscheidung von Haupt- und Nebensätzen in der Glaubenslehre. Ein schönes Beispiel gibt Bucer selbst mit der Stellungnahme zu Luther, zu der ihn Träger provoziert hatte: «Den Luther hab ich hoch geprisen / und pryss ihn noch hüt by Tag ...» Dann aber folgt eine genaue kurze Liste von Bucers Einwänden: Luther beharrt dabei, a) «daß man die geistlichen Wort Christi fleischlichen [im fleischlichen Sinne] wider die Einigkeit des Glaubens verstahn sölle»; b) Luther «lehret Trost by den Sacramenten ze suochen»; c) «item / vermischet die wahre Menschheit Jesu Christi mit

²⁶ Acta 29f., 43; Heidelberger Katechismus 83–85.

²⁷ Acta 70, 71.

²⁸ Acta 75–92.

²⁹ «Unsere liebe Brüder genügt wol / wo man in der Summ dess Glaubens mit uns eins ist / namlich dass wir alle nichts sind / und uns Gott durch Christum allein fromm und selig machen will», Acta 81f.

der Gottheit»³⁰. Diese Einwände hat Bucer bei all seinen Konkordienbemühungen bis ans Ende aufrechterhalten, was Martin Luther auch deutlich gespürt hat.

Die Alternative: Gottes Wort oder Menschensatzung (zu These II)

Johannes Buchstab versuchte geschickt mit vielen Schriftstellen zu beweisen, daß die Schrift selbst die verpflichtende kirchliche Tradition begründe; zum Beispiel Joh. 20 und 21: Christus hat noch viel gesagt und getan, das nicht in der Bibel steht, ja er hat erklärt: Ich hab euch noch viel zu sagen: das heißt durch den Geist³¹. Bucer und Haller entgegneten: Was nicht aufgeschrieben wurde, hatte keinen andern Inhalt, «denn das in dem geschriben überflüssig gelesen wird» gemäß 2. Tim. 3³². Im Grunde komme es immer auf das eine an: das doppelte Liebesgebot³³. Aber nun geht die Debatte ins Detail. Die katholische Partei beginnt den Evangelischen nachzuweisen, daß Bräuche wie der Sonntag und namentlich Dogmen wie die Formulierungen der Trinitätslehre mit ihrer «processio ab utroque» oder das «semper virgo» bei der Jungfrauengeburt sich in der Bibel nicht finden. Die Evangelischen sind also selbst auf die Tradition angewiesen, wenn sie nicht als Ketzer dastehen wollen. Wir greifen folgende Einzelheiten heraus.

a) Die Reformatoren erklären: Die Trinitätslehre ist neutestamentlich. Sie verweisen auf die von alters dazu angeführten Johanneischen Texte. Aber dieses Dogma selbst auch nur zu diskutieren hat Zwingli schon bei Behandlung der I.These mit brüskem Eingreifen abgeschnitten³⁴. Er sagt, das wäre der loblichen Disputation «spöttlich». Doch spürt man seiner Heftigkeit eine bestimmte Sorge an. Bestreitung der Dreieinigkeit war die einzige Ketzerei im reichsrechtlichen Sinn. Auch nur den Schein aufkommen zu lassen, im Protestantismus würden Zweifel daran geduldet, drückte dem Kaiser das Schwert der Gegenreformation in die Hand. Dieselbe Sorge erfüllte einige Jahre später die Räte der Reichsstadt Genf im Servet-Handel.

³⁰ «So zwingt mich die Ehr Gottes / und andere fromme Christen mit mir / dass wir dess Orts dem Luther abstahn müssen / wie wir auch Gott und nit dem Luther gläubig syn söllend. Darneben aber / so lang er prediget / dass Jesus Christus unser einiger Heiland seye / wöllend wir ihn für unseren Bruder halten», Acta 81.

³¹ Acta 152, 173.

³² Acta 153.

³³ Acta 154.

³⁴ Acta 139.

b) In der Schule der Kirchenväter «beweist» ein kristallklarer Gedankengang Zwinglis die ewige Jungfrauschafft Marias «vor, in und nach der Geburt Jesu» aus Jes. 7. Dort sei nämlich ein Wunderzeichen verheißten. Daß eine Jungfrau unter Verlust ihrer Jungfrauschafft schwanger würde, wäre aber keineswegs ein Wunder. Ergo³⁵.

c) Aber der Hauptvorwurf der Reformatoren besteht darin, daß ihre Gegner die Allgenugsamkeit der Schrift antasten; konkret heißt das: Sie machen «Jesum zu einem unvollkommenen Meister ..., als ob er uns nit genug gelert habe / was dem Vater gefällig ist ...³⁶»

d) Im übrigen wissen die Evangelischen wohl, daß (nicht der Papst, aber) die Gemeinde die Freiheit haben muß, Einrichtungen zu treffen; nur eben: Freiheit. Die Gewissen binden sie nicht. Zwingli zu Huter: «Lieber Herr Pfarrer, ... Man ist nit darwider / dass ein jede Kilchhöri sich möge in ynfallenden Sachen nach Gelegenheit vereinbaren / zuo bätten / fasten / Allmuosen geben / und andern Göttlichen Wercken. Byspyl. Wo Hunger / Tod / Krieg (darvor uns Gott behüte) ynfallend / so mag die Kilch zuo Baelp / und Bollingen / und ein jede / zuosammenkommen / sich vereinbaren / Wir wöllend uff dem Tag Gottes Wort hören / mit einandren in gemein bätten / Allmuosen geben / fasten etc. Dass aber damit ein andre Kilch ... gebunden werd / ... das ist nit / sondern dise Kilch bindet Conscientz nit / weder sy uss Liebe und Geist sich uff ein zyt / soelliches zuo thuon ...³⁷»

Die Erlösung in Christus (zu den Thesen III, VI–X)

Merkwürdigerweise fehlt im Zitat der These III aus 1. Kor. 1, 30 ausgerechnet die Bestimmung: Christus unsere «Heiligung». Wir haben gesehen, wieviel gerade darauf hinzielt. Ich habe keine bündige Erklärung dafür. Eine Gedächtnislücke? Ein Druckfehler? Hallers Einführung hat die Ergänzung: «Heylmachung³⁸». Oder wollte man sich hier unmißverständlich mit den Lutheranern zusammen auf die Rechtfertigung konzentrieren? «Diewyl aber so vil eigner Gerechtigkeit / und eignen Wercken vertrauen / oder vertrauen lehren», sagt Haller, «oder ihren

³⁵ Acta 159. – Das «semper virgo» lehrt Zwingli ausführlich auch im ersten Teil der «Predig von der ewigreinen magt Maria» 1522, Z I 399–406. Bucer: Acta 158. Auch Luther hat daran geglaubt. Erst Bullinger und Calvin haben es abgelehnt.

³⁶ Acta 173, 161.

³⁷ Acta 168.

³⁸ Acta 191.

Verdienst so hoch achten / dass er ewiger Seligkeit gemäss syge / sind wir verursacht / dise Schlussred ze stellen³⁹. »

Christus ist nach Röm. 8 das Unterpfand der Gnade. Wir verzichten darauf, hier die reformatorische Gnadenlehre zu wiederholen, die in Bern ausführlich und eindrücklich vorgetragen wurde. Erquicklich dabei die reformierte Nüchternheit, die nicht daran deutelt, daß Gott in der Bibel oftmals guten Werken Lohn verheißt. Aber: auch der Lohn ist nicht verdient, sondern geschieht aus Gnaden. Eigentlich belohnt Gott sein eigenes Werk, «wie St. Augustin recht geschriben hat». Haller erläutert: Wie ein Vater seinem Töchterlein ein Röcklein verspricht, wenn es in der Schule fleißig lernt⁴⁰.

Die katholische Partei konnte sich in diesen Tagen offenbar dem Eindruck des Herzschlags der Reformation nicht entziehen. Ihre Opposition trat zunächst vorsichtig auf. Schon *Karl Lindt* hat beobachtet, daß ihre Auffassung sich in Richtung der späteren Tridentiner Definitionen bewegt⁴¹; jenes vorsichtigen Synergismus, von dem Harnack behauptet, er hätte, wenn vorher gelehrt, die Reformation vielleicht überflüssig gemacht; und Hans Küng, Karl Barth stimme damit überein⁴². Johannes Buchstab anerkennt die vollkommene Genugtuung Christi, «doch mit dem Geding / dass wir uns derselben Genugtuung Christi auch teilhaftig machen». Bucer darauf: «Söllichs stat in Gott / und nit in unserer Hand ... Den Glauben muoss Gott geben / der uns zum Sohn zücht Joh. 6⁴³. »

Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie die letzten fünf Thesen sich aus der dritten ergeben, weshalb wir sie übergehen. Nur auf das «simul iustus et peccator» müssen wir noch kommen.

Das Kreuz und das Sakrament (zu den Thesen IV–V)

Hier wurde der Streit wieder heftig, denn These IV lehnte eine Realpräsenz «wäsentlich» und «liblich», substantialiter et corporaliter, ab. Wir stellen uns jedoch hier nicht die Aufgabe, das ganze Ringen der Reformation um das Abendmahl, wie es sich in Bern gegen die katholische

³⁹ Acta 191.

⁴⁰ Acta 194 (Haller); 197 (Bucer); 438 (Zwingli).

⁴¹ *Lindt* 332.

⁴² *Adolf von Harnack*, Lehrbuch der Dogmengeschichte, Bd. 3, 5. Aufl., Tübingen 1932, 711; *Hans Küng*, Rechtfertigung, Die Lehre Karl Barths und eine katholische Besinnung, 4. Aufl., Einsiedeln 1957, läßt die tridentinischen Canones beiseite.

⁴³ Acta 201f.

wie gegen die lutherische Seite niederschlug, zu repetieren⁴⁴. Die Argumente der Katholiken für die Messe sind die üblichen; sie haben Mühe damit, daß sie die angeführten Bibeltex-te allegorisch deuten müssen. Burgauer, der sofort das Wort ergreift, vertritt die lutherische Deutung von seiner schlichten Exegese an in zunehmender Vertiefung, zuletzt von Althamer kräftig unterstützt, mit der Inkarnation und der Allmacht Gottes. Neue Beweisgründe gegenüber dem Schriftenwechsel bringt er nicht. Das tut übrigens auch Zwingli kaum, der hier überlegen das Wort führt. Übrigens hat sich Burgauer am Ende für den Augenblick ehrlich als überwunden erklärt; er hat sein ganzes Leben geschwankt, blieb zuletzt mild lutherisch. Wir beschränken uns darauf, einige Gesichtspunkte herauszugreifen, mit denen die Reformierten ihren in Bern sehr entschiedenen Standpunkt selbst beleuchten.

Doch zuvor sei an das allgemeine reformierte Programm erinnert: Aufbau der Gemeinde und Kampf gegen die Kreaturvergötterung. Während der lutherische Christ aus der Hand des Amtsträgers das konsekrierte Brot – den Leib des Herrn – persönlich auf die Zunge gelegt erhält und in dieser Kontinuation der Inkarnation mit dem «das ist mein Leib» das persönliche «dir sind deine Sünden vergeben» empfängt – so feiert die reformierte Gemeinde im eucharistischen Bekenntnismahl dankend ihre Erlösung und Berufung: «Tut das zu meinem Gedächtnis!» Wo der wahre Gottesdienst aufgerichtet wird, dürfen nicht ausgerechnet Sakrament und Christologie die prinzipielle Verquickung von Schöpfer und Geschöpf wieder einführen. Es geht gerade hier um die Anbetung der gnädig durchgesetzten Herrschaft Gottes und damit um den Protest gegen die ganze Ideologie einer göttlichen Immanenz, aus der alle falsche Autorität in der Kirche und alle Tyrannei im Staat entspringen.

Auf diesem Hintergrund fünf Aussagen.

a) Die These. Sie ist weitherzig formuliert. Sie bestreitet nicht die Realpräsenz des Leibes Christi. Sie bestreitet nicht einmal, daß der Leib Christi empfangen wird. Die Differenz: Die Lutheraner lehren eine leibliche Präsenz, die Reformierten die geistliche Präsenz des Leibes Christi.

b) Zwingli: «Würdig essen ist nützlich anders, weder mit dem rechten Glauben hat zu kommen ... Da aber der Glaub einig erfordert wird / nit ze glauben / dass Fleisch und Blut lyblich da geessen werde / ... / sonder

⁴⁴ Einen ordnenden Überblick über die Hauptmotive und -argumente des Abendmahlsstreits versucht: *Gottfried W. Locher*, Streit unter Gästen, Die Lehre aus der Abendmahlsdebatte der Reformatoren für das Verständnis und die Feier des Abendmahls heute, Zürich 1972 (Theologische Studien 110). *Walther Köhler*, Zwingli und Luther, ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen, 1. Bd., Leipzig 1924, 579–618, Kp. 12: Die Berner Disputation.

glauben / dass der lebendig Sohn Gottes mit synem Tod uns erlöset hab ...⁴⁵» Zwingli meint: Glaube ist Wirkung des göttlichen Geistes. Sein Gegenstand kann nur geistlich sein, nur das Vertrauen auf den Erlöser. Daß Brot Fleisch sei, kann per definitionem nicht Gegenstand des Glaubens sein. Das ist kein Rationalismus, sondern, wie Zwingli mehrfach betont, ein Denken aus der «*analogia fidei*⁴⁶».

c) Brot und Wein «erinnern» an die am Kreuz vollbrachte Erlösung. Für den Aristoteliker Luther hieß «Erinnerung»: Versetzung in Vergangenheit. Für den Augustin-Schüler und damit Platoniker Zwingli heißt Er-innerung: geistiges Hereinholen des Vergangenen in meine existentielle Gegenwart. Dazu in Bern Oekolampad: «Man soll da vermercken / was das Wort / Erinnern / uff ihm hab / ... Wil man ansehen / wie der Mensch innerlich erinnert werde / und wer das würcke / so soll das unserm einigen Meister / der da im Himmel ist / Christo selbs / der sölichs mit synem Geist würcket / zuogeben werden⁴⁷.»

d) Hallers Begründung der fünften Schlußrede führt aus⁴⁸: Das täglich wiederholte Meßopfer tritt in Konkurrenz zum ein für allemal vollbrachten Opfer des Herrn und ist deshalb der lästerliche Gipfel religiöser Werkerechtigkeit: Leugnung der Gnade. Bucer: «Was durch Christus vollendet ist in Ewigkeit / dem mag kein Mensch einen Zusatz tun ... So man meint, mit Opfern den Geheiligten zu helfen, ist es eine Verlästerung des Todes Christi⁴⁹.»

e) Der letzte Satz führt wieder auf den Zusammenhang mit der VII.These. Hier kommen Bucer und Zwingli auf das wahre Opfer, das wir täglich darbringen sollen, zu sprechen: Gebet und Hingabe; und damit auf die innere Verbindung von Rechtfertigung und Heiligung. Unsere Herzen, in sich selbst unrein, werden gereinigt durch den Glauben⁵⁰. Gott läßt uns durch seinen Geist das Wort der Gnade fassen. Aber es bleibt, unterstrichen die Reformierten, *seine* Gnade. Der Gläubige weiß sich immer als Sünder. Hier beschreibt Zwingli eindrücklich (mit leichter Variation) den Tatbestand, der bei Luther als das «*simul iustus et peccator*» eine fundamentale Rolle spielt: «Es ist aber gnug gesagt, wie die

⁴⁵ Acta 310.

⁴⁶ Zum Beispiel Acta 319: «die Ähnliche des Glaubens» (Zwingli); ebenda 243: «*analogia fidei*» (Oekolampad). – Acta 313–319 legt Zwingli eine klare Zusammenfassung seiner an Christologie und Glaubensbegriff orientierten Deutung des Nachtmahls vor, mit Exegese der wichtigsten Bibeltexte, angefangen mit Joh. 6.

⁴⁷ Acta 274.

⁴⁸ Acta 351ff.

⁴⁹ Acta 371f.

⁵⁰ Acta 379f. (Bucer).

Gläubigen Sünder seyen / und wie die Ungläubigen Sünder seyen. Die Gläubigen mit scham und schmerzen / aber mit ungezwyffelter Hoffnung zu Gott. Die Ungläubigen ohne scham und wehe / aber mit Verzwyfflung an Gott. Das Blut Christi reinigt uns von aller Sünd / spricht Johannes 1. Epist. cap. 1 . . .⁵¹»

REFORMATION

Nach dem Ausgang der Disputation war der Weg offen zum Reformationsmandat, das Zwingli noch entwarf, zu den Abstimmungen in der Stadt und und in den Ämtern, zur Durchführung. Über die Widerstände wissen wir Bescheid. Es steckte in ihnen viel Frömmigkeit und Treue zur alten Kirche, doch auch Mißtrauen gegen den Ausbau der Staatsgewalt und Interessenpolitik. Im Oberland⁵² wollten die Bauern zum guten Teil wieder katholisch werden, weil sie sich ärgerten, nicht zugleich mit dem Evangelium das reiche Kloster Interlaken beerben zu dürfen, in dem vielmehr die städtische Verwaltung in kurzer Zeit die komplett verwahrlosten Finanzen wieder sanierte, zum Segen der Landschaft.

Tiefer lassen gewisse Vorgänge des Jahres 1530 blicken. Bern bot 10000 Mann zu einem Feldzug nach Genf auf, um es nicht in die Hand des Herzogs von Savoyen – dahinter steckten die Habsburger – fallen zu lassen. Es ging zu wie eh und je: Die wilde Horde zog plündernd und sengend durch das Waadtland. Als das Unternehmen siegreich beendet war, schämte sich der Rat, wie schlecht die reformierte Zucht ihre erste Probe bestanden hatte. Er ließ untersuchen, strafte und zwang die Plünderer, ihren Raub den Eigentümern zu erstatten⁵³. Das hatte es in der schweizerischen Kriegsgeschichte noch nie gegeben – eine erste Frucht reformatorischen Geistes im öffentlichen Leben.

Daß Bern 1531 auf dem Weg nach Kappel und nachher versagte, darf nicht zu sehr wundernehmen. Das Volk hatte noch nicht gelernt, daß der evangelische Glaube Solidarität mit den entfernten Brüdern in den Gemeinen Herrschaften der Ostschweiz verlangte; und den Magistraten lag aus triftigen Gründen die Gefahr an der ungeschützten Westgrenze auf der Seele.

⁵¹ Acta 438 (Zwingli).

⁵² Hermann Specker, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528, ihre Geschichte und ihre Folgen, Freiburg i. Üe. 1951 (Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte, Beiheft 9).

⁵³ Richard Feller, Geschichte Berns, Bd. 2: Von der Reformation zum Bauernkrieg, Bern 1953, 363f.

Fünf Jahre später bereits war allerlei anders. Das Volk forderte, dem während der erneuten savoyischen Belagerung zum Evangelium übergegangenen Genf zu Hilfe zu eilen. Der berühmte Marsch Hans Franz Nägelis 1536, des Freundes Cyros und Farel's, erfolgte in musterhafter Disziplin⁵⁴. Bern führte die Waadt der Reformation zu – in Lausanne Disputation! –, die einzige geschlossene evangelische Region im romanischen Sprachgebiet. Bern gewann im Westen, was im Osten durch Kappel verlorengegangen war, und begann, oft ärgerlich, aber stets loyal seinen Schild über das Lebenswerk Calvins zu halten, an dem der Ansturm der Gegenreformation abprallen sollte.

AKTUALITÄT

Fragt man nach Folgen, Lehren und Fragen des Berner Gesprächs von 1528 für uns, so drängen sich mir drei Themenkreise auf.

a) Das Verhältnis von Wort, Schrift und Geist, in Bern mit Schärfe zur Diskussion gestellt, bildet ein Dauerproblem der Theologie. Die formgeschichtlichen Forschungen, welche die Schrift mitten in die Tradition stellen, haben es dem Schriftprinzip nicht leichter gemacht. Der Vorschlag vom «Kanon im Kanon» knüpft an Anregungen Luthers an, etabliert aber de facto entweder – bei den Positiven – eine neue Herrschaft des Dogmas über die Bibel, oder spielt – bei den Liberalen – deutschen Professoren die amtliche Entscheidung darüber zu, was Wort Gottes sei und was nicht. Die altreformierte Vorordnung des *Heiligen Geistes*, zu der Bern 1528 noch den Mut hatte, scheint mir in der heutigen Diskussion wieder lösende Möglichkeiten zu enthalten.

b) Dies nicht auf Kosten, sondern im Dienste jener vorbildlichen *Konzentration* des ersten und des dritten Artikels auf die Christusoffenbarung, wobei wir auf der Linie des Neuen Testaments unter «Christus» eben doch nicht nur den extra me pro me verstehen, sondern mit Bern und zusammen mit den Täufern und ihren Nachfahren, den Pietisten, und sogar mit deren idealistischen Vettern, neu nach dem Lebendigen und geistlich durch uns Wirkenden fragen, dem Christus in nobis; oder wie Zwingli gerne sagte, auch an der Disputation: dem «Christus noster», in dem das Pro und In zusammengefaßt sind⁵⁵.

⁵⁴ Ebenda 374.

⁵⁵ Acta 436. *Gottfried W. Locher*, Die Theologie Huldrych Zwinglis im Lichte seiner Christologie, Erster Teil: Die Gotteslehre, Zürich 1952 (Studien zur Dogmengeschichte und systematischen Theologie 1), 33–42 («Christus noster»).

c) Wir wiederholen «noster», nicht nur pro me oder in me. Die Berner Disputation war Ausdruck des Bemühens, bei der Konzentration auf Christus Welt und Kirche nicht ihrer verderblichen Eigengesetzlichkeit zu überlassen, sondern die *Integration* in eine umfassend angestrebte Heiligung vorzunehmen. Die patriarchalische Staatstheokratie ist vorbei. Aber die Disputation insistiert: Worin könnte im Zeitalter des Pluralismus «rechtgeschaffner gotzdienst», Legitimus cultus, bestehen? Wir nennen mit der Disputation nur eins: den Aufbau lebendiger Gemeinden als unerbittlicher ideologiekritischer Instanzen, von denen aus die progressiven Kräfte des Reichs in die suppressiven Institutionen der modernen Welt einbrechen. Denn Änderung gesellschaftlicher Zustände bringt keineswegs einer verunsicherten, lahmen Kirche Heilung, aber das Evangelium bringt die Heilung der kranken Gesellschaft.

«Die heilig christenlich kilch hört nit die stimme eines frömden.»
Welch eine Freiheit! Welche Hoffnung!

LITERATURVERZEICHNIS

Quellen

- Handlung / oder Acta Gehaltener Disputation Zu Bern in Uchtland Im Jahr MDXXVIII, Zürich 1528. Amtliche Neudrucke: Bern 1608 und 1701 (zitiert wird mit der Bezeichnung «Acta» nach der verbreiteten Ausgabe von 1701).
Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, hg. von *Rudolf Steck* und *Gustav Tobler*, Bern 1923 (zitiert: ABernerRef).

Darstellungen

- Karl Lindt*, Der theologische Gehalt der Berner Disputation, in: Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der Bernischen Kirchenreformation, Bd. I, Bern 1928, 303–344.
Christophorus Lüthard, Disputationis bernensis explicatio et defensio, Bern 1660.
Walther Köhler, Zwingli und Luther, Ihr Streit über das Abendmahl nach seinen politischen und religiösen Beziehungen, Bd. I: Die religiöse und politische Entwicklung bis zum Marburger Religionsgespräch 1529, Leipzig 1924 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 6).
Leonhard von Muralt, Die Badener Disputation 1526, Leipzig 1926 (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 3).
Ernst Marti, Menschenrat und Gottestat, Geschichte der Berner Reformation, Bern 1927 (populär, aber mit trefflichen Beobachtungen).
Theodor de Quervain, Geschichte der bernischen Kirchenreformation, in: Gedenkschrift zur Vierhundertjahrfeier der Bernischen Kirchenreformation, Bd. I, Bern 1928, 1–300.

- Otto Erich Strasser*, *Capitos Beziehungen zu Bern*, Leipzig 1928 (Quellen und Abhandlungen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 4).
- Walther Köhler*, *Zwinglis Beziehungen zu Bern*, in: *Zwingliana* IV, 1928, 450–455.
- Walther Köhler*, *Zwingli und Bern*, Tübingen 1928 (Sammlung gemeinverständlicher Vorträge und Schriften aus dem Gebiete der Theologie und Religionsgeschichte 132).
- Richard Feller*, *Geschichte Berns*, Bd. II: Von der Reformation bis zum Bauernkrieg, Bern 1953.
- Kurt Guggisberg*, *Bernische Kirchengeschichte*, Bern 1958.
- Gottfried W. Locher*, *Von der Standhaftigkeit*, Zwinglis Schlußpredigt an der Berner Disputation als Beitrag zu seiner Ethik, in: *Humanität und Glaube*, Gedenkschrift für Kurt Guggisberg, hg. von *Ulrich Neuenschwander* und *Rudolf Dellsperger*, Bern/Stuttgart 1974, 29–41.
- Gottfried W. Locher*, *Anfragen der Reformation an die Gegenwart*, Zum Gedenken an die Berner Reformation vor 450 Jahren, in: *Reformatio* 27, 1978, 363–374.
- Leonhard von Muralt* (Hg.), *Zwinglis Mitwirkung an der Berner Disputation*, in: *Z VI/I*, Nr. 110–117.
- Jean-Paul Tardent*, *Niklaus Manuel als Staatsmann*, Bern 1967 (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern 51).
- Bernd Moeller*, *Zwinglis Disputationen*, Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abt.* 56, 1970, 275–324; 60, 1974, 213–364.
- Wilhelm Neuser* (Hg.), *Bucers Mitwirkung an der Berner Disputation*, in: *Martin Bucers Deutsche Schriften*, Bd. 4: *Zur auswärtigen Wirksamkeit 1528–1533*, Gütersloh/Paris 1975, 15–160.

Prof. Dr. Gottfried W. Locher, Selhofenstraße 2, 3084 Wabern